

BAURESTMASSEN TRENNUNG AUF DER BAUSTELLE

EIN LEITFADEN FÜR DIE BAUSTELLE



Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Geschäftsstelle Bau
Schaumburgergasse 20
A-1040 Wien
Tel.: 01/718 37 37
Fax: 01/718 37 37-22
Internet: www.bau.or.at
E-Mail: office@bau.or.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dipl.-Ing. Robert Rosenberger (Geschäftsstelle Bau)
Dipl.-Ing. Martin Car

Grafik:

Starmühler Agentur & Verlag
A-1010 Wien, Schellinggasse 1
www.starmuehler.at

4. Auflage, Juli 2006

Vorwort

Eine geordnete Baustellenentsorgung ist ökonomisch wie ökologisch eine Notwendigkeit und wird seit Jahren betrieben. Die Bauverbände haben den Praktikern durch regelmäßige Information, Herausgabe von Arbeitsbehelfen, Broschüren und Etablierung der Recycling-Börse-Bau Leitlinien zur Umsetzung umweltrechtlicher Vorgaben vorgelegt.

Die Broschüre „Baurestmassentrennung auf der Baustelle“ ist erstmals 1996 erschienen und wird aufgrund der zahlreichen Änderungen im Umweltrecht (z. B. AWG, ALSAG, AbfallnachweisVO, AbfallverzeichnisVO etc.) bereits das vierte Mal aufgelegt. Sie stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den abfallrechtlichen Vorgaben und der Baustellenpraxis dar und wird erneut den Umweltstandard der Baustellen in Österreich anheben.

Diese Broschüre soll den Betrieben helfen, abfallrechtliche Bestimmungen in die Praxis umzusetzen und die Kreislaufwirtschaft in der Bauwirtschaft zu forcieren. Die dafür erforderliche Trennung der Materialien am Anfallort bzw. in Sortieranlagen wird in den einzelnen Abschnitten der vorliegenden Broschüre behandelt.

Durch Weitergabe dieser Informationsbroschüre und des bei den Verbänden erhältlichen Baustellenplakats „Baurestmassentrennung auf der Baustelle“, welches auch in Fremdsprachen erhältlich ist, an Bauleiter, Poliere, Vor- und Mitarbeiter wird das gemeinsame Interesse der Bauunternehmungen, die umweltrechtlichen Anforderungen im Baubetrieb umzusetzen, gestützt.

Aktuelles zur Baurestmassenverwertung und -entsorgung kann auch auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter www.bau.or.at → Technik → Umwelt eingesehen werden. Hinweise auf weitere wichtige Homepages zu diesem Thema befinden sich am Ende der Broschüre.

*Viel Erfolg bei der täglichen Anwendung
wünscht Ihnen*

Geschäftsstelle Bau



Inhalt

1. Grundsätze und Organisation 5

- 1.1 Einteilung der Abfälle 5
- 1.2 Erstellen eines Entsorgungskonzeptes 6
- 1.3 Gesetzliche Grundlagen 8

2. Verwertung und Recycling 14

- 2.1 Allgemeines 14
- 2.2 Grundlagen umweltgerechten Bauens 15
- 2.3 Verwertung von Böden 17
 - 2.3.1 Verwertbare Böden 17
 - 2.3.2 Kontaminierte Böden 19
- 2.4 Verwertung mineralischer Baurestmassen 20
- 2.5 Recycling-Börse Bau 22

3. Rückbau 23

- 3.1 Allgemeines 23
- 3.2 Checkliste 24

4. Praktische Baustellenentsorgung 25

- 4.1 Aushubmaterial 26
- 4.2 Biogene Abfälle 28
- 4.3 Betonabbruch 29
- 4.4 Asphaltaufbruch 30
- 4.5 Holzabfälle 31
- 4.6 Metallabfälle 32
- 4.7 Kunststoffabfälle 33
- 4.8 Baustellenabfälle 34
- 4.9 Mineralischer Bauschutt 35
- 4.10 Verpackungsabfälle 36
- 4.11 Gefährliche Abfälle 37

5. Liste der Informationsstellen 38

- 5.1 Bundesstellen 38
- 5.2 Landesstellen 38

6. Umweltinformationen im Internet 39

Anhang: Baurestmassennachweis-Formular 41

1. Grundsätze und Organisation

1.1 Einteilung der Abfälle

Auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes ergeben sich für die Baustelle folgende Unterscheidungen:

- Gefährliche Abfälle
- Nicht gefährliche Abfälle
 - Baurestmassen
 - Verpackungsabfälle
 - Biogene Abfälle

Gefährliche Abfälle Einteilung laut Festsetzungsverordnung, basierend auf neu ÖNORM S 2100	Nicht gefährliche Abfälle	
	Baurestmassen gem. BaurestmassentrennVO	Weitere
ölverunreinigte Böden sonstig verunreinigte Böden	Aushubmaterial	Biogene Abfälle (Baumschnitt, Abfälle aus dem Grünflächenbereich, Baustellenkantine)
neu Asbest ¹⁾ (lose/schwach gebunden)	Betonabbruch	
Altlacke und Farben	Asphaltaufruch	Verpackung
Lösungsmittel, Kleber, Harze	Holzabfälle	Holz ²⁾
Kühlschränke (FCKW oder HFCKW)	Metallabfälle	Metalle ²⁾
Putzklappen ölverunreinigt	Kunststoffabfälle	Kunststoffe, Verbundstoffe
Altöle	Baustellenabfälle	Papier, Karton, Wellpappe, Papiersäcke
Batterien	mineralischer Bauschutt	
Leuchtstoffröhren		
Elektronikschrott ³⁾		

neu 1) Aufgrund des europäischen Abfallkataloges werden in Hinkunft auch stark gebundene asbesthaltige Bauabfälle (z. B. asbesthaltige Fassadenplatten und Dachziegel, AZ-Rohre) als gefährlich eingestuft. Sämtliche asbesthaltigen Baustoffe (SNR 31412) gelten ab 1. Jänner 2007 als gefährlich.

2) Bei geringen Mengen ist die gemeinsame Sammlung mit der artgleichen Stoffgruppe der Baurestmassen bei Nachweis der stofflichen Verwertung möglich.

3) <http://www.eak-austria.at/links/>

1.2 Erstellen eines Entsorgungskonzeptes

Gemäß § 10 Abfallwirtschaftsgesetz ist für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Da Baustellen nicht als Anlagen einzustufen sind, müssen auch keine baustellenbezogenen Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden. Wir empfehlen jedoch aus organisatorischen Gründen die Erstellung von Entsorgungskonzepten, wie nachfolgend beschrieben.

Die nachstehenden Grundsätze basieren auf den bundeseinheitlichen abfallrechtlichen Vorschriften (z. B. Abfallwirtschaftsgesetz, Baurestmassentrennungsverordnung, Verpackungsverordnung). Die Erstellung eines derartigen Entsorgungskonzeptes ist Hilfestellung für die kostengerechte Kalkulation.

Bei Zwischenlagerung ist die Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden

(z. B. durch rasche Abfuhr, keine Zwischenlagerung verunreinigter Stoffe).

Für die Sammlung auf der Baustelle ist ausreichender Platz für die Manipulation sowie für Sammelgefäße (Mulde/Container/Sackgestelle etc.) vorzusehen; z. B.: übliche Mulde 4 bis 10 m³, Container ca. 10 bis 40 m³.

Folgende Stoffgruppen sind jedenfalls getrennt zu halten:

- Gefährliche Abfälle, unabhängig von der Menge
- Baurestmassen: in den einzelnen Stoffgruppen (siehe Mengenschwellen S. 9)
- Verpackungsabfälle (ausgenommen Holz und Metall in geringen Mengen)
- Biogene Abfälle
- Flüssige Abfälle

Abfallart	Sammel- bzw. Abtransportmöglichkeiten auf der Baustelle	Verwertung/Entsorgung
Aushubmaterial nicht verunreinigt	LKW-Abfuhr, Zwischenlager, Mulde	Wiedereinbau, Geländekorrektur, Bodenaushubdeponie
Betonabbruch	LKW-Abfuhr, Mulde, Recycling vor Ort	Recycling-Anlage (Baurestmassendeponie)
Asphaltaufruch	LKW-Abfuhr, Mulde, Recycling vor Ort	Recycling-Anlage (Baurestmassendeponie)
Holzabfälle	LKW-Abfuhr, Mulde, Container	Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, thermische Verwertung
Metallabfälle	LKW-Abfuhr, Mulde, Container	Schrotthandel
Kunststoffabfälle	Säcke, Mulde, Container	Sammelsysteme, thermische Verwertung, thermische Behandlung
Baustellenabfälle	Mulde, Container	Sortieranlage, thermische Verwertung, thermische Entsorgung
mineral. Bauschutt	LKW-Abfuhr, Mulde, Recycling vor Ort	Recycling-Anlage, Baurestmassendeponie
gefährliche Abfälle, Elektronikschrott	artgerechte Sammelgefäße (z. B. dicht, geschlossen, säurefest)	befugter Sammler gefährlicher Abfälle
Verpackungsabfälle	in Säcken und Behältern getrennt nach Packstoffgruppen	Abholung durch Entsorger, Anlieferung zur regionalen Übernahmestelle
biogene Abfälle	LKW-Abfuhr Zwischenlager, Mulde, Container	Kompostierung, thermische Verwertung
Restmüll	Mulde, Container, Sacksammlung	thermische Verwertung, thermische Behandlung, Vorbehandlung in Splittanlage

Grundsätze und Organisation

Für die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes ist, basierend auf vorstehenden Grundlagen, folgendermaßen vorzugehen:



1) Im Zweifelsfall geben die Ämter der Landesregierung (Abt. Abfallwirtschaft) Auskunft über den Berechtigungsumfang des jeweiligen Unternehmens.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG; BGBl. I Nr. 102/2002, BGBl. I Nr. 155/2004)

Das Abfallwirtschaftsgesetz ist das zentrale umweltrechtliche Regelwerk in Österreich. Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wurde durch die Novelle 2004 geändert.

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will bzw. die als Abfall behandelt werden, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen. Baurestmassen sind beispielsweise dann kein Abfall, wenn einerseits für sie keine Entledigungsabsicht besteht, weil sie als Baustoff wiederverwendet werden sollen, und andererseits die Wiederverwendung ohne negativen Einfluss auf die Umwelt erfolgt, wodurch kein öffentliches Interesse besteht, sie als Abfall anzusehen.

Es gelten folgende Grundsätze:

Wenn möglich, ist Abfall zu vermeiden, z. B. durch Wiederverwendung von Türblättern, Parkettböden, Bodenaushub. Andernfalls sind Abfälle zu verwerten (z. B. durch Baustoffrecycling und Einsatz von Recycling-Baustoffen, Zuführung von Verpackungsabfällen zu einem Sammelsystem). Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind ordnungsgemäß zu behandeln/ abzulagern (z. B. Deponierung, Kompostierung).

Für die Baustelle sind zwei wesentliche Grundsätze zu beachten:

- Gefährliche Abfälle und Altöle sind von anderen Abfällen getrennt zu sammeln, zu lagern, zu befördern und zu behandeln
- Verwertungspflicht von Abfällen (Baurestmassen), die bei Bautätigkeiten anfallen und die verwertet werden können (§ 16, Abs. 7)

Baurestmassen unterliegen grundsätzlich dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz. Eine Verbringung ins Ausland ist nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich. Weitergehende Bestimmungen können auch in **Landesabfallwirtschaftsgesetzen** geregelt sein.

Abfallbeauftragter:

Alle Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern haben der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) einen fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten sowie einen Stellvertreter schriftlich bekannt zu geben. Die Meldung an die Behörde hat die Zustimmung und die fachliche Qualifikation der Beauftragten zu enthalten. ¹⁾

Der Abfallbeauftragte hat

- die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes oder darauf beruhender Bescheide zu überwachen
- auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken
- den Betriebsinhaber über die abfallwirtschaftlichen Aspekte der Beschaffung zu beraten und über die Kosten der Entsorgung zu informieren.

Der Abfallbeauftragte kann, muss aber nicht im Betrieb dauernd beschäftigt sein.

In der AWG-Novelle 2004 wurde das Inkrafttreten des Europäischen Abfallkataloges mit

1. Jänner 2009 neu festgelegt. Bis dahin gelten die Schlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit der ÖNORM S 2100, Ausgabe 1.9.1997 (aktuelle Ausgabe 1.10.2005).

b) Baurestmassentrennungsverordnung (BGBl. II Nr. 259/1991)

Die „Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien“ schreibt die getrennte Sammlung und Verwertung der verwertbaren Baurestmassen vor.

Die Verordnung verpflichtet den Bauherrn, grundsätzlich für die Einhaltung der Trennungs- und Verwertungspflichten zu sorgen. Diese Verpflichtung wird üblicherweise im Bauvertrag dem Bauunternehmer übertragen.

¹⁾ Die fachliche Qualifikation kann beispielsweise durch den Besuch eines einschlägigen Kurses (z. B. „Grundausbildung zum Abfallbeauftragten im Baubereich“ an den Bauakademien, www.bauakademie.at) erworben und nachgewiesen werden.

Grundsätze und Organisation

Die Trennung der Baurestmassen hat – jedenfalls bei Überschreitung der Mengenschwelle – in folgende Stoffgruppen zu erfolgen:

Stoffgruppe	Mengenschwelle
Bodenaushub	20 t
Betonabbruch	20 t
Asphaltaufruch	5 t
Holzabfälle	5 t
Metallabfälle	2 t
Kunststoffabfälle	2 t
Baustellenabfälle	10 t
mineralischer Bauschutt	40 t

Es ist daher davon auszugehen, dass außer in Ausnahmefällen (Unterschreitung der Mengenschwelle je Stoffgruppe) eine Trennung dieser Stoffgruppen entweder am Anfallort oder in Behandlungsanlagen zu erfolgen hat. Die Trennung ist so vorzunehmen, dass eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist. Die Verpflichtung zur Trennung und Verwertung ist jedenfalls dann gegeben, wenn im Umkreis von 50 km

ab Anfallort eine Verwertungsanlage angefahren werden kann und die Verwertungskosten (Trennung, Sortierung, Verwertung) im Vergleich mit einer ortsüblichen Deponierung in genehmigten Anlagen 25 % der Entsorgungskosten nicht überschreiten.

Anmerkung:

Verwertungsanlagen und Sortieranlagen siehe Punkt 5 (Informationsstellen, z. B. Baustoff-Recycling-Verband). Weiters wird auf die Recycling-Börse Bau verwiesen (<http://recycling.or.at>).

c) Deponieverordnung (BGBl. II Nr. 164/1996)

Die Deponieverordnung legt den neuen Stand der Technik für Deponien fest.

Sie kennt 4 definierte Deponietypen:

- 1. Bodenaushubdeponie**
(für unbelasteten Bodenaushub)
- 2. Baurestmassendeponie**
(für mineralische Baurestmassen, verunreinigte Böden)
- 3. Reststoffdeponie**
(im Baubereich nur in Ausnahmefällen)
- 4. Massenabfalldeponie**
(für Baumischabfälle, stark belastete Böden)

Als mineralische Baurestmassen ¹⁾ gelten:

- Beton
- Silikatbeton
- Gasbeton
- Holzbeton
- Ziegel
- Klinker
- Mauersteine auf Gipsbasis
- Mörtel und Verputze
- Stukkaturmaterial
- Kaminsteine und Schamotte aus privaten Haushalten
- Kies
- Sand
- Kalksandstein
- Asphalt
- Bitumen
- Glas
- Faserzement
- Asbestzement ²⁾
- Fliesen
- Natursteine
- gebrochene natürliche Materialien
- Porzellan

1) gemäß Deponieverordnung

NEU 2) Aufgrund des europäischen Abfallkataloges werden in Hinkunft auch stark gebundene asbesthaltige Bauabfälle (z. B. asbesthaltige Fassadenplatten und Dachziegel, AZ-Rohre) als gefährlich eingestuft. Sofern kein früheres Inkrafttreten verordnet wird, gelten sämtliche asbesthaltigen Baustoffe (SNR 31412) ab 1. Jänner 2007 als gefährlich.

Grundsätze und Organisation

Abfälle sind vor Deponierung einer Gesamtbeurteilung durch eine Fachanstalt/-person zu unterziehen. Ausgenommen sind davon beispielsweise Bodenaushub bis 750 t oder mineralische Baurestmassen (gem. DepVO) auf Baurestmassendeponien oder Massenabfalldeponien.

In den vorgenannten mineralischen Baurestmassen dürfen **Bauwerksbestandteile** aus Metall sowie Kunststoff, Holz oder andere organische Materialien wie Papier, Kork in einem Ausmaß von insgesamt höchstens 10 Volumensprozent für die Ablagerung auf Baurestmassendeponien oder Massenabfalldeponien enthalten sein.

Boden (Aushubmaterial) ist bei Ablagerung auf einer Deponie einer **Gesamtbeurteilung** durch eine Fachanstalt zu unterziehen. Dies wird sinnvollerweise der Bauherr veranlassen, da bei Untersuchung von Boden im festen Zustand die Anzahl der chemischen Analysen stark reduziert werden kann.

Die Vermischung eines Abfalls mit anderen Materialien oder Abfällen unter der Zielsetzung, geforderte Untersuchungen zu erschweren oder zu behindern oder die Grenzwerte der Deponieverordnung durch den bloßen Mischvorgang zu unterschreiten, ist unzulässig.

d) Verpackungsverordnung (BGBl. II Nr. 645/1996)

Die Verpackungsverordnung regelt die Verpflichtung der Vermeidung und Verwertung von Verpackungsfällen.

Gebrauchte Verpackungen sind

- in ein dafür bestimmtes Sammel- und Verwertungssystem (z. B. der ARA, EVA, BONUS) einzubringen oder
- dem Rücknahmeverpflichteten (z. B. Baustoffhändler, Lieferanten) zurückzugeben (nicht lizenzierte Verpackung).

Da nur lizenzierte Verpackungen in ein Sammel-system eingebracht werden dürfen, muss darauf geachtet werden, dass möglichst nur derartige Verpackungen auf die Baustelle gelangen. Nicht lizen-

zierte Verpackungen müssen laut Verordnung an den Lieferanten zurückgegeben, einem Entsorgungsunternehmen gegeben oder direkt einer Verwertung zugeführt werden (Aufzeichnungspflicht).

Mit dem Baustoffhändler/Lieferanten ist abzusichern, dass Baustoffe nur in lizenzierten Verpackungen (z. B. ARA) verkauft werden.

e) Abfallnachweisverordnung 2003 (BGBl. Nr. 618/2003)

Diese Verordnung regelt die Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflicht der Abfallbesitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 17).

Abfallbesitzer haben für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über

- Abfallart
- Abfallmenge
- Abfallherkunft und
- Abfallverbleib

zu führen. Diese Aufzeichnungen sind von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

neu Hinsichtlich der Abfallart regelt die Novelle der Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 89/2005), dass **bis zum 1.1.2009 die Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100, Ausgabe 1.9.1997 (aktuelle Ausgabe 1.10.2005) in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung in Kraft bleiben**. Ab dem 1.1.2009 gelten die Abfallcodes des Europäischen Abfallkataloges.

Baurestmassennachweis-Formular

neu Für den Baubereich wird zur Umsetzung dieser Verpflichtung von der Geschäftsstelle Bau das „Baurestmassennachweis-Formular“ für nicht gefährliche Abfälle angeboten (siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt).

Da sich die Verpflichtung des Abfallnachweises an den Abfallbesitzer richtet, sind die **NEU** Baurestmassennachweis-Formulare von Bauunternehmern und auch von ihren Subunternehmern auszufüllen. In einer „Subunternehmer-Kette“ muss jeder Subunternehmer als Abfallbesitzer die Nachweise gegenüber den Behörden erbringen können. In diesem Sinne sollte ein Subunternehmer die ausgefüllten Baurestmassennachweise seinem Auftraggeber in Kopie übergeben. Die Baurestmassennachweise müssen somit von allen Subunternehmern bis hinauf zum Auftraggeber (Bauherr) nachvollziehbar sein.

Der „Baurestmassennachweis“ kann dem Auftraggeber – sofern vertraglich verlangt – als Nachweis im Sinne der Baurestmassentrennungsverordnung übergeben werden.

Die Abfallnachweise (Baurestmassen, sonstige nicht gefährliche Abfälle, gefährliche Abfälle) sind mindestens 7 Jahre, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

Begleitscheine bei gefährlichen Abfällen

Bei gefährlichen Abfällen oder Altölen (siehe Seite 37) sind darüber hinaus weitere Vorschriften zu beachten: Binnen 1 Monat nach Aufnahme der Tätigkeit (Anfall gefährlicher Abfälle) sind dem Landeshauptmann des Landes, in dem die gefährlichen Abfälle anfallen, unter Verwendung eines Formblattes die Abfallart (Schlüsselnummer im Sinne der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle), die voraussichtlich pro Kalenderjahr anfallende Masse des gefährlichen Abfalls und die voraussichtlichen Übernehmer der gefährlichen Abfälle anzugeben. Der Besitzer von gefährlichen Abfällen hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen Abfällen durch Begleitscheine (Formblatt laut Verordnung) und durch fortlaufende Aufzeichnungen aufgrund dieser Begleitscheine nachzuweisen.¹⁾ Begleitscheine sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle mitzuführen.

f) Altlastensanierungsgesetz²⁾ (BGBl. Nr. 299/1989)

NEU Das Altlastensanierungsgesetz legt Altlastenbeiträge, z. B. für das Deponieren von Abfällen, fest. Die Novellen des Altlastensanierungsgesetzes führen im Bereich des Bauwesens zu einschneidend neuen Verpflichtungen und Zahlungen – insbesondere mit dem Stichtag 1. 1. 2006.

NEU Durch die Novelle sind folgende **baurelevante Neuerungen** ab 1. Jänner 2006 zu beachten:

- Erhöhung des Beitrags
- Veränderung der Beitragsgrundlage (veränderte Grundlagen)
- Beitragsfreiheit für Böden mit höherem mineralischen Baurestmassenanteil
- Notwendigkeit eines Qualitätssystems bei Verwertung von Baurestmassen (Baustoff-Recycling) zum Zwecke des beitragsfreien Einsatzes auf Baustellen
- Beitragspflicht für Bodenaushub- und Baurestmassendeponien für Abfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial und Erdaushub
- Aufzeichnungspflicht für beitragsfreie Abfälle, wenn am Standort auch eine beitragspflichtige Tätigkeit durchgeführt wird.

NEU Zwei neue Begriffe werden für den Baustellenaushub mit 1. 1. 2006 relevant:

- **Erdaushub:** Der überwiegende Anteil (mehr als 50 %) muss Boden sein, der Rest können bodenfremde Bestandteile sein, die aber schon vor der Aushubtätigkeit enthalten waren (Achtung: Vermischungsverbot beachten!).
- **Bodenaushubmaterial:** Im Wesentlichen natürlich gewachsener, nicht verunreinigter – auch umgelagerter – Boden, der durch Ausheben oder Abräumen anfällt und bei dem bodenfremden Bestandteile (z. B. Baurestmassen) unter 5 % (Volumensprozent) liegen.

NEU 1) Bezugsquelle der Begleitschein-Formblätter: www.lebensministerium.at

2) Letzte Novellen: BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 136/2004

Grundsätze und Organisation

Im Regelfall ist der Beitrag von dem Deponiebetreiber an das Zollamt abzuführen. Im Falle von Exporten oder wenn der Bauunternehmer eine beitragspflichtige Verfüllung veranlasst, kann auch die Bauunternehmung zum Beitragsschuldner werden.

Es sind von diesem Beitragsschuldner Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (7 Jahre Aufbewahrungspflicht).

Als Bemessungsgrundlage wird die Masse des Abfalls herangezogen.

neu Ab **1. Jänner 2006 beträgt der Altlastenbeitrag** je angefangener Tonne (bei Ablagerung auf Deponien siehe hingegen weiter unten):

- mineralische Baurestmassen (vgl. Anlage 2 der Deponieverordnung) 8 €
- Erdaushub (sofern keine Beitragsfreiheit besteht, siehe oben) 8 €
- andere mineralische Abfälle *) 18 €
- übrige Abfälle 87 €

*) unter Einhaltung der Kriterien des § 6 Abs. 1

Werden Abfälle auf neue bzw. dem Stand der Technik angepasste Deponien verbracht, entscheidet die Deponietype die Beitragshöhe:

- Bodenaushubdeponie *) 8 €
- Baurestmassendeponie *) 8 €
- Reststoffdeponie *) 18 €
- Massenabfalldeponie *) 26 €

*) Anm.: für Abfälle, ausgenommen Erdaushub und Bodenaushubmaterial, sofern diese den Kriterien der Baurestmassendeponie entsprechen

Im Regelfall wird die Baustelle von einem Entsorger im Auftrag des Baumeisters (oder Bauherrn) entsorgt bzw. wird der Abfall in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der Entsorger im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen.

Das ALSAG ist **nur in Zusammenhang mit Abfällen** (im Sinne des AWG 2002) heranzuziehen – solange etwas nicht zu Abfall geworden ist (z. B. da in Weiterverwendung stehend, keine Entledigungsabsicht), ist kein ALSAG abzuführen.

Jedenfalls **beitragspflichtig sind:**

- Verfüllungen und Geländeanpassungen mit Abfällen (z. B. unaufbereiteter Bauschutt, Betonbruch), ausgenommen Bodenaushub;
- Fahrstraßen im Deponiekörper, Deponieabdeckungen mit Abfällen (z. B. Asphaltchollen, Bauschutt);
- das Ablagern von Abfällen („Deponieren“) auf Bodenaushub- und Baurestmassendeponien, ausgenommen Bodenaushubmaterial und Erdaushub;
- Bodenaushubmaterial oder Erdaushub, die den Kriterien der Baurestmassendeponie nicht entsprechen und auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie abgelagert werden;
- das Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über 1 Jahr, zum Zwecke der Verwertung über 3 Jahre);
- **neu** Verbrennen von (Baustellenmisch-)Abfällen oder Bauholzabfällen;
- das Exportieren von Abfällen (z. B. Asphaltchollen, Hochbaurestmassen) zum Zwecke der Deponierung/Verfüllung/Verbrennung/Herstellung von Brennstoffprodukten.

Nicht beitragspflichtig sind hingegen:

- Bodenaushubmaterial,
 - wenn dieses zulässigerweise auf Baustellen ¹⁾ verwendet wird, oder
 - bei Ablagerung auf Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien;
- Erdaushub,
 - wenn dieser zulässigerweise auf Baustellen ¹⁾ im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet wird, oder
 - bei Ablagerung auf Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien;
- mineralische, aufbereitete Baurestmassen,
 - deren gleich bleibende Qualität durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird
 - und wenn diese zulässigerweise auf Baustellen ¹⁾ im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet werden;

1) Verfüllungen mit Baurestmassen sind entsprechend dem Bundesabfallwirtschaftsplan nur in eingeschränktem Maß zulässig. Insbesondere können aufbereitete Baurestmassen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme für das Verfüllen von Baugruben oder Künnetten, für die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten verwendet werden.

Grundsätze und Organisation

- Material, soweit dafür schon einmal ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde;
- eine bis 2 m dicke Rekultivierungsschicht bei Deponien, Geländeanpassungen und Verfüllungen aus kulturfähiger Erde nach konkreten Plänen;
- Abfälle aus Katastrophenereignissen (z. B.: Verschlammung durch Hochwässer)
- Abfälle aus eingetragenen Altlasten oder Verdachtsflächen.

Weitere **Erläuterungen und Beispiele** können dem „**ALSAG-Merkblatt**“ der Geschäftsstelle Bau entnommen werden.

(Bezug: www.bau.or.at → Technik → Umwelt oder in gedruckter Form bei Service GmbH der WKÖ, Tel.: 05 90 900–5050, Fax: 05 90 900–236, e-Mail: mSERVICE@wko.at)



g) Biogenverordnung (BGBl. II Nr. 68/1992)

Biogene Abfälle (z. B. organische Abfälle aus dem Grünflächenbereich wie Baumschnitt, Laub, Rodungsmaterial) sind, sofern sie nicht direkt verwertet werden können, für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer dafür vorgesehenen Sammelstelle zu bringen.

h) Festsetzungsverordnung 1997 (BGBl. II Nr. 227/1997)

Die Festsetzungsverordnung regelt die „**Ausstufung**“ von gefährlichen Abfällen. „Ausstufung“ bedeutet, der Abfallbesitzer weist nach, dass bei einem als „gefährlich“ einzustufenden Abfall die **gefahrenrelevanten Eigenschaften nicht zutreffen**. Ein ausgestufter Abfall kann – im Gegensatz zu gefährlichen Abfällen – verwertet oder deponiert werden.

Die Ausstufungsbeurteilung ist von einer externen, befugten Fachperson/-anstalt zu erstellen; eine chemische Analyse ist zugrunde zu legen. Die Ausstufung eines Materials ist nur zulässig, solange dieser Abfall nicht mit anderen Materialien vermischt wurde.

Die Ausstufung von kontaminiertem Aushubmaterial ist nicht erforderlich, wenn auf Grund von Untersuchungen (Gesamtbeurteilungen) zuverlässig angenommen werden kann, dass die H-Kriterien gemäß AbVerzVO nicht überschritten werden.

Besonders hingewiesen wird darauf, dass prinzipiell

- Aushubmaterial von den Bereichen einer Altlast
- Aushubmaterial von Betriebsstandorten, wie beispielsweise von Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie oder Gaswerken ¹⁾
- Aushubmaterial von Standorten mit entsprechenden Verunreinigungen ¹⁾
- Aushubmaterial aus Unfallbereichen oder bei Betriebsstörungen ¹⁾

als gefährlich gilt, sofern eine gefahrenrelevante Eigenschaft anzunehmen ist.

¹⁾ Durch begleitende Untersuchung einer externen Fachperson/-anstalt kann eine Abtrennung der kontaminierten Bereiche (mittels visueller Kontrolle, Schnelltests etc.) erfolgen.

2. Verwertung und Recycling

2.1 Allgemeines

Vom Planer über den Auftraggeber, von der Angebotskalkulation bis zur Durchführung von Abbruchvorhaben ist der vorrangige Gedanke der Verwertung vor Entsorgung einzubeziehen.

Der **Planer** von Bauvorhaben kann durch geeignete Materialwahl, Massenausgleich innerhalb der Baustelle, Einsatz von umweltfreundlich produzierten Produkten und Recycling-Baustoffen die ökologische Verträglichkeit von Bauvorhaben beeinflussen.

Der **Auftraggeber** kann durch geeignete Ausschreibungsbedingungen den Einsatz von umweltfreundlichen Bauweisen und Baustoffen fördern.

Der Umgang mit Baurestmassen und Bauabfällen kann durch Schulung der Mitarbeiter von Bauunternehmungen, Beratung durch den Abfallbeauftragten der Unternehmung sowie geeignete Organisation nicht nur beeinflusst werden, sondern auch die Kostenseite stark reduzieren.

Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist gesetzlich verpflichtend für Anlagen mit mehr als 20 Beschäftigten. Da Baustellen nicht als Anlage zählen, ist demnach dies nicht für Baustellen verpflichtend – dennoch wird die Erstellung von Entsorgungskonzepten für Baustellen aus organisatorischen Gründen jedenfalls empfohlen (siehe Kapitel 1.2 „Entsorgungskonzept“).

Die Nutzung von Zwischenlagerungen zum Zwecke späterer Verwertung ist anzustreben. Die Zwischenlagerung von Abfällen darf

- vor der Verwertung maximal 3 Jahre und
- vor der Beseitigung maximal 1 Jahr

dauern. ¹⁾

Richtlinien und weitere technische Standards (RVS, LB Verkehrswegebau, LB-HB,...) regeln die Qualität und den Einsatzbereich von **Recycling-Baustoffen**. Durch Verwertung können Deponiekosten und zeitweise auch Transporte eingespart werden.

Verwertungsmöglichkeiten werden auf dem folgenden Doppelblatt kurz vorgestellt. Aktuelle Unterlagen über Bezugsquellen, Bezugspreise etc. können direkt beim Österreichischen Baustoff-Recycling-Verband (siehe Punkt 5) angefordert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Baurestmassen oder Aushubmaterialien in der Internet-Informationsplattform „**Recycling-Börse Bau**“ anzubieten und damit allen am Bau Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, diese Produkte günstig (z. B. für die direkte Wiederverwertung oder Aufbereitung) zu erwerben.

Die Recycling-Börse Bau (<http://recycling.or.at>) bietet darüber hinaus auch Informationen über Recycling-Baustoffe und Komposte.

Eine Übersicht über wichtige, anforderbare Informationsmaterialien und -grundlagen zu den Themen Abbruch, Aufbereiten und Verwerten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden:

1) siehe AWG 2002, § 2 Abs. 7, Z 4

2.2 Grundlagen umweltgerechten Bauens

Abschnitt	Arbeitsbehelfe und -grundlagen	Erklärende Hinweise
Abbruch Abbruchplanung im Sinne des verwertungsorientierten Rückbaus	<p>NEU ON B 2251 „Abbrucharbeiten“ ¹⁾</p> <p>NEU ONR 192130 „Schadstofferkundung von Gebäuden vor Abbrucharbeiten“ ¹⁾</p> <p>Objektbeschreibungsformular</p> <p>Anlagenverzeichnis der Baustoff-Recycling-Anlagen</p> <p>Leitfaden „Verwertungsorientierter Rückbau“ ¹⁾</p> <p>Recycling-Börse Bau (Vorinformation)</p>	für Architekten, planende Baumeister, Bauherren  http://recycling.or.at
Abbruchgenehmigung oder -anzeige	Informationsblatt für Bauherren und Planer über die Baurestmassentrennung <p>NEU Baurestmassennachweis-Formular ²⁾</p>	für den Ausschreibenden; sollte von der Baubehörde jeder Baubewilligung zur Information beigelegt werden Abfallnachweis gesetzlich verpflichtend  http://bau.or.at
Abbruchmassen von Bauwerken	Preisaufstellung der Baustoff-Recycling-Anlagen Österreichs Recycling-Börse Bau	Preisinformation für Bauunternehmer und Eigenheimbauer  http://recycling.or.at
Kontamination	<p>NEU Merkblatt für den Umgang mit kontaminierten Böden und kontaminierten mineralischen Baurestmassen</p> <p>Richtlinie für die Aufbereitung kontaminierter Böden und Bauteile</p>	Für Planer, Bauherren und Bauausführende Bundesweites Regelwerk, Ausgabe: Dezember 2004

1) Bezugsquelle: Österreichisches Normungsinstitut, Tel.: 01/213 00-0, www.on-norm.at

2) Bezugsquelle: www.bau.or.at → Technik → Umwelt

Verwertung und Recycling

Abschnitt	Arbeitsbehelfe und -grundlagen	Erklärende Hinweise
Neubau Ausschreibung	Standardausschreibungstexte für Recycling-Bauweisen im Straßen-/ Tiefbau NEU ONR 22251 – Mustertexte für umweltgerechte bauspezifische Leistungsbeschreibungen ¹⁾ Preisliste der Baustoff-Recycling-Anlagen Recycling-Börse Bau	vordefinierte Ausschreibungstexte vorwiegend für den öffentlichen Auftraggeber; Bürgermeister  http://recycling.or.at
Bodenaushub	NEU Merkblatt „Verwendung von Bodenaushubmaterial“	
Qualitätsbaustoffeinkauf	Liste der gütegeschützten Recycling-Baustoffe Folder „Baurestmassenverwertung“ Recycling-Börse Bau	Verzeichnis der mit Qualitätszeichen versehenen Recyclingprodukte, wichtig für Bauunternehmer  http://recycling.or.at
Definition der Regelbauweisen für den Wege- und Straßenbau	Richtlinien für Recycling-Baustoffe (empfohlen durch das BMWA) RVS 3.63, RVS 8S.05.11 LB-HB (LG 02, LG 03)	für Straßenbauämter, Siedlungswasserbau für Hochbauabteilungen
Außenanlagen, Künettenverfüllungen, Parkplätze etc.	Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbaurestmassen, ungebundene Anwendung Richtlinie für Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen NEU Richtlinie RFM – recycelte, selbstverdichtende Verfüllmaterialien aus recycelten Hochbaurestmassen Recycling-Börse Bau	in Ergänzung zur Richtlinie für Recycling-Baustoffe  http://recycling.or.at

1) Bezugsquelle: Österreichisches Normungsinstitut, Tel. 01/213 00-0, www.on-norm.at

Wenn keine andere Bezugsquelle angegeben ist, können die aufgelisteten Publikationen beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband bezogen werden: Tel.: 01/504 72 89, www.br.v.at

2.3 Verwertung von Böden

2.3.1 Verwertbare Böden

Mit dem **NEU** Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (BAWP) wurde ein umfangreiches Regelinstrument veröffentlicht, welches unter anderem Anforderungen und Maßnahmen für die Verwertung von Aushubmaterial definiert.

Ziel der Verwertung muss sein, die Verbreitung von Bodenschadstoffen möglichst zu vermeiden. Bodenschadstoffe sind Stoffe, die Menschen, Tiere und Pflanzen gefährden, oder welche die chemischen, physikalischen oder biologischen Bodenfunktionen schädigen können (z. B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe). Durch Abluft, Abgas oder Abwasser können Schadstoffe in den Boden gelangen oder sie werden absichtlich in die Umwelt eingebracht.

Die Regelungen dieser Leitlinie beziehen sich auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und eines umfassenden Umweltschutzes werden Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllmaßnahmen festgelegt.

Bautechnische Maßnahmen, wie z. B. die Herstellung einer Rollierung, eines Frostkoffers, einer Drainageschicht oder einer abgegrenzten Tragschicht, unterliegen nicht dem BAWP 2006. Es sind die Anforderungen der relevanten Regelwerke (ÖNORMEN, RVS, etc.) einzuhalten.

Laut BAWP 2006 darf für Verfüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nur „Erde“ verwendet werden.

NEU Das Merkblatt „Verwendung von Bodenaushubmaterial“¹⁾ richtet sich auf sämtliche technische Schüttungen und Hinterfüllungen sowie Anschüttungen zur Geländegestaltung, Grubenverfüllungen und Rekultivierungsmaßnahmen, welche die Wiederverwendung/Verwertung von Bodenaushub bzw. Bodenaushubmaterial zum Ziel haben.

Die im Merkblatt festgelegten Einbauklassen werden entsprechend den Qualitätsanforderungen im Hinblick auf die Schutzgüter gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 wie folgt festgelegt:

NEU Klasse A 1 – uneingeschränkter Einbau

Bodenaushub bzw. Bodenaushubmaterial, welches den Grenzwerten der Tabelle 3 und Tabelle 4 des Merkblattes entspricht, kann weitestgehend uneingeschränkt wiederverwendet/verwertet werden. Das bedeutet auch in Rekultivierungsschichten (durchwurzelbarer Bereich) auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei den Grenzwerten der Tabelle 3 und Tabelle 4 findet auch die Bodentextur (leicht, mittelschwer, schwer) Berücksichtigung. (Schutzgut Nahrungspfad)

NEU Klasse A 2.1 – eingeschränkter Einbau für Verfüllmaßnahmen ohne Zusammenhang mit konkreten Baumaßnahmen

Bodenaushub bzw. Bodenaushubmaterial, welches den Grenzwerten der Tabelle 5 und Tabelle 6 des Merkblattes entspricht, kann oberhalb des Grundwasserspiegels (HGW +1,0 m) bis 2 m unter Unterkante der anstehenden Rekultivierungsschicht eingebaut werden. (Schutzgut Grundwasser)

1) Bezugsquelle: Österreichischer Baustoff-Recycling Verband, www.br.v.at

Verwertung und Recycling

NEU Klasse A 2.2 – eingeschränkter Einbau für Verfüllmaßnahmen in Zusammenhang mit konkreten Baumaßnahmen

Bodenaushub bzw. Bodenaushubmaterial, welches den Grenzwerten der Tabelle 2 des Merkblattes entspricht, kann oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches (HGW +1,0 m) eingebaut werden. Anwendungsmöglichkeiten sind beispielsweise bautechnische Maßnahmen bei Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, wo auf Grund der vorhandenen Hintergrundbelastung eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes nicht zu befürchten ist oder gebundene Deckschichten vorgesehen sind. Für Rekultivierungsmaßnahmen sind die Regelungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes anzuwenden.

NEU Klasse A 2-G – eingeschränkter Einbau unter HGW +1

Bodenaushub bzw. Bodenaushubmaterial, welches neben den Grenzwerten der Tabelle 5 und Tabelle 6 auch jene der Tabelle 7 einhält, kann auch im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.

NEU Klasse B 1 – erhöhte Hintergrundbelastung

Bodenaushub bzw. Bodenaushubmaterial, welches die Werte der Klassen A 1 oder A 2 auf Grund nachweislich erhöhter Hintergrundbelastung nicht einhält, kann – in Abstimmung mit den Behörden – in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation zulässig verwertet werden, sofern die Grenzwerte der Tabelle 8 und Tabelle 9 des Merkblattes eingehalten sind.

Im Regelfall ist eine Entnahmeprüfung durch eine Fachanstalt pro angegangene 5.000 m³ vorzunehmen, wenn keine Gesamtbeurteilung gem. DVO vorliegt.

Eine Einbaukontrollprüfung ist ebenso vorzunehmen; diese umfasst eine visuelle Identitätsprüfung, eine analytische Kontrolle (Rückstellproben alle 1.500 m³, chemische Analyse, technische/bodenmechanische Einbauprüfung).

Ein vereinfachtes Verfahren kommt zur Anwendung:

- bei Kleinmengen (< 2.000 t)
- bei baustelleninternen Umlagerungen und Transporten
- bei Baustellen derselben juristischen Person


Für Bodenaushub mit einer Gesamtmenge kleiner 2.000 t kann, wenn keine Verunreinigung vermutet wird, auf eine analytische Beurteilung verzichtet werden. Es ist jedoch eine Beschreibung gemäß Formular „Verwertung von Böden“ ohne Zuteilung zu einer Güteklasse durchzuführen (Näheres dazu im Merkblatt).


Eine notwendige Dokumentation umfasst:

- Prüfberichte der Entnahmeprüfungen bzw. Gesamtbeurteilungen
- Prüfberichte der Einbaukontrollberichte
- Dokumentation der Herkunft und Menge des Materials
- Rückstellproben
- Einbauplan – relevante Bodenfunktion!
- Ökotoxikologische Unbedenklichkeit bei Rekultivierungsmaßnahmen

Die Unterlagen sind 7 Jahre (bzw. bis Ende Gewährleistungsfrist) aufzubewahren.

2.3.2 Kontaminierte Böden

Die vom BRV herausgegebene „Richtlinie für die Aufbereitung kontaminierter Böden und Bauteile“, Stand Dezember 2004 ¹⁾, dient als Leitfaden über die den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Maßnahmen für eine ökologisch sinnvolle Verwertung, Deponierung oder sonstige Behandlung von kontaminierten Böden und Baurestmassen. Es werden Vorgangsweisen für Vorerhebungen, Untersuchungen und Bewertungen beschrieben. Weiters wird auf die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen und den Arbeitnehmerschutz eingegangen. 

 Die kontaminierten Böden und Bauteile werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Oberkategorie A (Verwertung)
 - Qualitätsklasse A: eingeschränkte Einsatzmöglichkeit
- Oberkategorie B (Altstoff)
 - Qualitätsklasse B: Einsatzmöglichkeit als Rohstoffersatz im Produktionsbereich
- Oberkategorie C (Deponierung)
 - Qualitätsklasse C1: Einsatzmöglichkeit nur auf Bodenaushub- oder Inertstoffdeponien
 - Qualitätsklasse C2: Einsatzmöglichkeit nur auf Baurestmassendeponien
 - Qualitätsklasse C3: Einsatzmöglichkeit nur auf Reststoff- oder Massenabfalldeponien

1) Bezugsquelle: www.br.v.at

2.4 Verwertung mineralischer Baurestmassen

Ziegelbruch

Herkunft: Ziegelproduktion, Abbruch

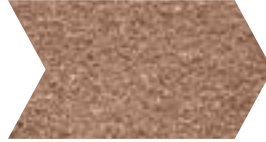


Weitere Anwendung für recycelten Ziegelbruch:

- Dachbegrünungen
- Landschaftsbau (Richtlinien in Ausarbeitung)

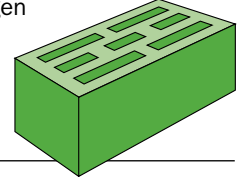
RZ

Recycelter Ziegelsand
Recycelter Ziegelsplitt
(vorwiegend Ziegel)



Qualitätsbaustoff für

Zuschlagstoff für die Produktion von Mauerwerksteinen, Beton u. Leichtbeton; Stabilisierungen, Drainageschichten, Füllungen, Schüttungen



Hochbau/Ziegelbruch

Herkunft: Wohnbau- und Hochbauabbruch



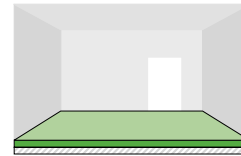
RHZ

Recycelter Hochbauziegel-sand, Recycelter Hochbau-ziegelsplitt (Ziegel [über 33 %] mit z. B. Betonanteil)



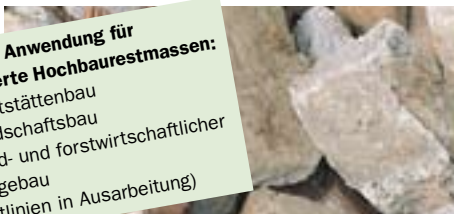
Qualitätsbaustoff für

Zuschlagstoff für die Produktion von Mauerwerksteinen, Beton u. Leichtbeton; Stabilisierungen, Füllungen, Schüttungen, Estriche



Hochbauabbruch

Herkunft: Industriebau- und allg. Hochbauabbruch



Weitere Anwendung für recycelte Hochbaurestmassen:

- Sportstättenbau
- Landschaftsbau
- Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau (Richtlinien in Ausarbeitung)

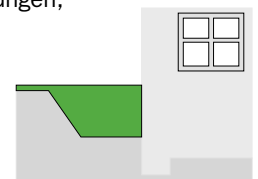
RH

Recycelter Hochbausand
Recycelter Hochbausplitt
(Ziegel [unter 33 %] mit z. B. Betonanteil)



Qualitätsbaustoff für

stabilisierte Schüttungen, stabilisierte Künettenverfüllungen, Bauwerkshinterfüllungen, Sportplatzbau



Mineral. Hochbau-Restm.

Herkunft: Industriebau- und allg. Hochbauabbruch



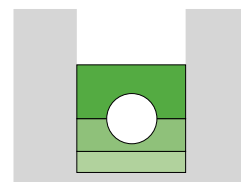
RMH

Mineralische Hochbaurestmassen (Beton, Ziegel, natürliches Gestein)



Qualitätsbaustoff für

Künettenverfüllungen, Hinterfüllungen, Schüttungen, Sportplatzbau-Drainage



Recycling-Sand

Herkunft: Industriebau- und allg. Hochbauabbruch



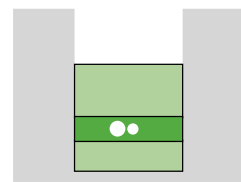
RS

Recycling-Sand



Qualitätsbaustoff für

die Bettung von Energie- und Fernmeldekabeln (Kabelsand), von Leitungsrohren, z. B. von Kanal-, Gas- und Wasserleitungsrohren; sowie für weitere Infrastruktureinrichtungen



Verwertung und Recycling

Asphaltaufbruch

Herkunft: Straßenbau



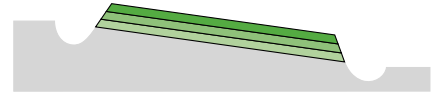
RA

Recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat (vorwiegend Asphalt)



Qualitätsbaustoff für

ungebundene obere Tragschichten, ungebundene untere Tragschichten, gebundene Tragschichten, landwirtschaftlichen Wegebau, Zuschlagstoff für Asphaltproduktion



Betonabbruch

Herkunft: Straßen-, Brücken-, Industriebau



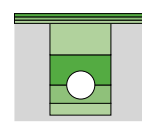
RB

Recycliertes gebrochenes Betongranulat (vorwiegend Beton)



Qualitätsbaustoff für

ungebundene obere Tragschichten, ungebundene untere Tragschichten, zementgebundene Tragschichten, landwirtschaftlichen Wegebau, Zuschlagstoff für Betonproduktion, hochwertiges



Künettenfüllmaterial, Drainageschichten

Asphalt-/Betonabbruch

Herkunft: Straßen-, Brückenbau, Parkplätze



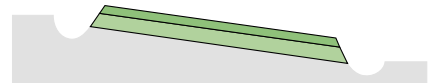
RAB

Recycliertes gebrochenes Asphalt-/Beton-Mischgranulat (Asphalt und Beton)



Qualitätsbaustoff für

ungebundene obere Tragschichten, ungebundene untere Tragschichten, gebundene Tragschichten, landwirtschaftlichen Wegebau



Mineralische Restmassen

Herkunft: Straßenbau



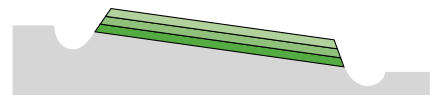
RM

Recycliertes gebrochenes Mischgranulat aus Beton, Asphalt und natürlichem Gestein



Qualitätsbaustoff für

ungebundene obere Tragschichten, ungebundene untere Tragschichten, gebundene Tragschichten



Besuchen Sie uns im Internet und nützen Sie unsere Angebote!

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband: Verband, Organisation, Mitglieder, Anlagen

Güteschutzverband Recycling-Baustoffe: Verband, Gütezeichen, Recycling-Baustoffe, Mitglieder

Links: Gesetze, Richtlinien, Verwertung, Rec.-Börse Bau, Int. Verband (FIR)

 <http://brv.at>

Recycling-Börse Bau: Bodenaushub, Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Humus & Kompost

 <http://recycling.or.at>

2.5 Recycling-Börse Bau

 <http://recycling.or.at>

Was ist die Recycling-Börse Bau (RBB)?

Die RBB ist eine Informationsplattform im Internet zur Förderung der Wiederverwertung mineralischer Baurestmassen. Sie soll Angebot und Nachfrage zusammenführen, und zwar für:

Mineralische Recycling-Baustoffe

- gesamte Angebotspalette

Mineralische Baurestmassen

- Unbelasteter Bodenaushub
- Straßenaufbruch
- Betonabbruch
- Bauschutt

Mineralische Baurestmassen

Die RBB handelt nicht mit diesen Stoffen, sondern vermittelt Informationen darüber, an welchem Ort welches Material in welcher Zeit von wem angeboten oder gebraucht wird.

Zielgruppe der Recycling-Börse Bau

Zielgruppe der Recycling-Börse Bau sind private und öffentliche Auftraggeber sowie deren Berater (Architekten, Zivilingenieure, Konsulenten), Bauträger, Bauunternehmer, Recycling-Betriebe, Transportunternehmer und Deponiebetreiber. Natürlich können sich alle an dem Thema Interessierten in der Börse über Angebote und Nachfragen informieren.

Wie kommt Ihr Unternehmen in die Recycling-Börse Bau?

Die Zugangsberechtigung

Zur eigenständigen Eingabe eines neuen Angebots oder einer Nachfrage ist ein Benutzername notwendig. Dazu muss man sich einmalig bei der RBB anmelden. Durch das zugeteilte Passwort erhält man auch die Berechtigung, seine eigenen Daten zu warten. Das Anmeldeformular und die Geschäftsbedingungen finden Sie unter dem Menüpunkt „Betreuung“ in der Recycling-Börse Bau im Internet.

Wie arbeiten Sie mit der Recycling-Börse Bau?

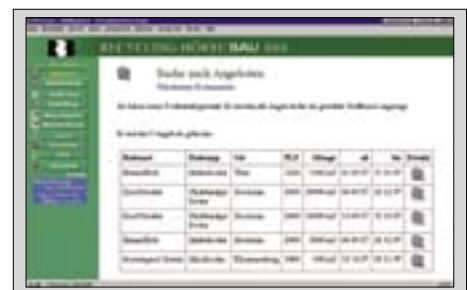
Die Suche

Jeder im Internet kann grundsätzlich alle Angebote und Nachfragen einsehen. Die Daten können nach Region und Art gesucht und ausgedruckt werden.



Das Ergebnis

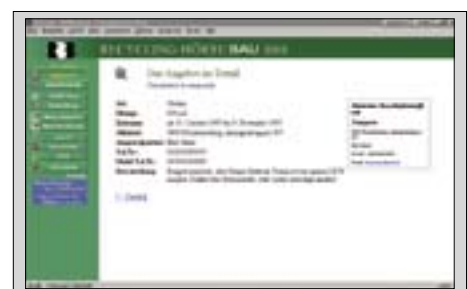
Die Ausgabe von Angeboten oder Nachfragen erfolgt zwecks besserer Übersicht grundsätzlich in Form von Tabellen.

The screenshot displays a table of search results for 'Suche nach Angeboten'. The table has columns for 'Angebot', 'Region', 'Art', 'PLZ', 'Stichtag', 'Anzahl', and 'Preis'. It lists several entries with their respective details.

Angebot	Region	Art	PLZ	Stichtag	Anzahl	Preis
Abbruch	Österreich	Abbruch	1000	2007-07-01	10000	10000
Abbruch	Österreich	Abbruch	1000	2007-07-01	10000	10000
Abbruch	Österreich	Abbruch	1000	2007-07-01	10000	10000
Abbruch	Österreich	Abbruch	1000	2007-07-01	10000	10000

Die Detailinformationen

Sämtliche Detailinhalte der einzelnen Angebote können durch „Anklicken“ abgerufen werden und enthalten auch die eingetragenen Benutzerinformationen des Anbieters.



3. Rückbau

3.1. Allgemeines

Verwertungsorientierter Rückbau

Ein kostensparender Abbruch erfolgt durch Rückbau. Die **NEU** ÖNORM B 2251 „Abbrucharbeiten, Werkvertragsnorm“ enthält Regelungen für die Abbrucharbeiten, welche die Ausführung von Abbrucharbeiten beeinflussen.¹⁾

Der Abbruch kann in Form eines Rückbaus, einer Demontage oder einer Demolierung stattfinden.

Die Durchführung eines Abbruchs als Rückbau ist deswegen die Regel, weil

- das Verwertungsgebot des AWG, die Baurestmassentrennverordnung und die Abfallnachweisverordnung dafür Grundlagen geben,
- dadurch Deponieraum geschont wird,
- das Transportaufkommen reduziert wird,
- Kosten gesenkt werden durch niedrigere Deponiegebühren und ALSAG-Beiträge, wenn weniger und sortenrein deponiert wird.

Rückbau bedeutet, dass Bauwerke und Bauwerksteile derart abzubauen sind, dass die anfallenden Materialien weitgehend einer Verwertung und/oder Wiederverwendung (Recycling) und/oder der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

Bei Rückbauarbeiten ist so vorzugehen, dass eine Vermengung, eine Verunreinigung und Beschädigung des zu trennenden Materials minimiert werden.

Die Materialien sind getrennt zu lagern.

Der Rückbau sollte im Allgemeinen in umgekehrter Reihenfolge als die Errichtung des Bauwerks erfolgen.

Vorweg ist nach erfolgter Schadstofferkundung, Schadstoffsanierung bzw. -beseitigung der Ausbau und Abbau von Bauwerksteilen und Einbauten wie Installationen, Fenstern, Türen, Fußbodenaufbauten, Dämmstoffen, Dachkonstruktionen, Fassadenkonstruktionen etc. vorzunehmen.

1) Zur ÖNORM B 2251 „Abbrucharbeiten“ ist der Leitfaden „Verwertungsorientierter Rückbau“ beim Österreichischen Normungsinstitut, www.on-norm.at, erhältlich.

2) Formularvordruck erhältlich beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband (www.br.v.at), bzw. Anhang A der ON B 2251

In Anlehnung an die ÖNORM B 2251 sind daher die Aufgaben folgendermaßen verteilt:

Aufgaben des Auftraggebers:

- Einhaltung der Trennverordnung bzw. vertragliche Überbindung der daraus resultierenden Verpflichtung an den Auftragnehmer
- periodische Kontrolle des Auftragnehmers, insbesondere der Baurestmassentrennung
- Erstellung einer Objektbeschreibung und -erhebung²⁾
- Erstellung eines Entsorgungs- und Verwertungskonzepts (in einzelnen Bundesländern bereits vorgeschrieben)
- Veranlassung der Untersuchung des Abbruchobjektes durch eine fachkundige Person auf gefährliche Abfälle und auf Schadstoffe (gemäß **NEU** ONR 192130 „Schadstofferkundung von Gebäuden vor Abbrucharbeiten“)
- Prüfung der Baurestmassennachweise

Aufgaben des Auftragnehmers:

- **NEU** Einsatz einer qualifizierten Fachperson vor Ort
- Besichtigung des Objekts
- Erstellung der Abbrucharweisung
- Einhaltung des bei der Baubehörde eingereichten bzw. mit dem Auftraggeber vereinbarten Entsorgungskonzepts
- Einhaltung der Trennungsverordnung
- größtmögliche Verwertung der anfallenden Stoffe
- Einhaltung der Bestimmungen des Dienstnehmerschutzes
- getrennte Lagerung von gefährlichen Abfällen, Meldung an den Auftraggeber und Übergabe nur an berechnigte Entsorger
- Deponierung von nicht verwertbaren Stoffen nur für entsprechend bewilligte Deponien
- Führen der Bautagesberichte
- Führen der Baurestmassennachweise (siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

3.2 Checkliste

Auftraggeber

1. Vorbereitende Arbeiten

- Zusammenstellung aller Planunterlagen
- Sammlung verfügbarer Informationen zum Abbruchobjekt (Nutzung, bauliche Änderungen ...)
- Einschränkungen durch Nachbarobjekte
- Objektbeschreibung **neu** (lt. ON B 2251, Anhang A)
- Beistellen von Unterlagen zur Ermittlung der voraussichtlichen Mengen
- Prüfung und Angabe möglicher Kontaminationen, gefährlicher Abfälle und Lagergüter
- Begehung des Abbruchobjektes (Prüfung der Planunterlagen, Feststellung gefährlicher Abfälle)
- Prüfung der Möglichkeiten der Wiederverwendung von Abbruchmaterial auf demselben Gelände bei geplantem Neubau
- Prüfung der Verwendungsmöglichkeit von Abbruchmaterial
- Prüfung der Verwendbarkeit ganzer Bauteile
- Erstellung eines Entsorgungs- und Verwertungskonzepts (wenn vorgeschrieben)
- Räumung des Objekts bzw. Festlegung des Übergabezustandes
- Beschreibung des Endzustandes des Rückbaus
- Beweissicherung bei Gefährdung von Nachbarobjekten vor Beginn der Abbrucharbeiten und nach Abschluss (sofern nicht dem AN überbunden)

Erwirken der Abbruchbewilligungen ¹⁾

2. Ausschreibung

- Angaben über Veranlassungen bei unerwartetem Auftreten gefährlicher Abfälle
- Einzukalkulierende Nebenleistungen
- Regelungen über Eigentumsübergang des anfallenden Materials
- Maßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen
- Maßnahmen bezüglich der Fundierung und der Kellerwände
- Anforderungen an das Verfüllmaterial und an den Einbau

Vergabe

6. Durchführung des Rückbauvorhabens

- Prüfung der vom Auftragnehmer im Baurestmassennachweis-Formular gemachten Angaben
- Beweissicherung nach Bauende (sofern nicht dem AN überbunden)

1) Sofern erforderlich

Auftragnehmer

3. Anbotslegung

- Besichtigung des Objekts
- Prüfung der Platzverhältnisse, der Zugänglichkeit, der Zwischenlagerungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit der Aufstellung einer mobilen Recycling-Anlage
- Prüfung der Mengenangaben des AG
- Wahl des Abbruchverfahrens
- Möglichkeiten und Übernahmebedingungen von Aufbereitungsanlagen und Deponien prüfen (was wird genommen, Tarife, Transportwege)
- Erstellung eines Entsorgungs- und Verwertungskonzepts
- Angaben über Veranlassungen bei unerwartetem Auftreten gefährlicher Abfälle, einzukalkulierende Nebenleistungen
- Angaben zur Wasser- und Energieversorgung
- Besonderheiten des Objekts, z. B. Verbindungen zu Nachbargebäuden
- Prüfung der behördlichen Auflagen
- Sicherungs- und Unterfangungsmaßnahmen
- Maßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen
- Maßnahmen bezüglich der Fundierung (Belassen, vollständiges Entfernen etc.)
- erforderliche Erkundungsmaßnahmen, Materialprüfungen etc.
- besondere Emissionsschutzmaßnahmen

4. Vorbereitungen nach Auftragserteilung

- **neu** Einsatz einer qualifizierten Fachkraft vor Ort
- Beweissicherung bei Gefährdung von Nachbarobjekten
- Erstellung eines Baustelleneinrichtungsplans
- Erstellung eines Ablaufplans des Rückbauvorhabens
- **neu** Abbrucharweisung (lt. ON B 2251, Anhang B)
- Bauführerbekanntgabe
- Baubeginnanzeige
- Trennung der Anschlüsse (Abspannungen, Versorgungsleitungen etc.)

5. Durchführung des Rückbauvorhabens

- Durchführung des Rückbauvorhabens entsprechend Ablaufplan
- Verwertung und Entsorgung der Baurestmassen gemäß Konzept
- Einhaltung des Dienstnehmerschutzes (Arbeitssicherheit)
- Ausfüllen der Baurestmassennachweis-Formulare und Übergabe von Kopien an den Auftraggeber
- Führen der Bautagesberichte
- Bekanntgabe des Bauendes
- Beweissicherung nach Bauende

4. Praktische Baustellenentsorgung

Auf den nachfolgenden Seiten werden in übersichtlicher Form die Kategorien von Baurestmassen angegeben, wobei an Hand von Beispielen und Hinweisen eine Erleichterung der Verwertung bzw. Entsorgung geschaffen werden soll.



Durch die aktuelle Gesetzgebung sind für Verwertung und Deponierung unterschiedliche Regelwerke maßgebend:

Bei der Verwertung von Böden sind die Leitlinien des Bundesabfallwirtschaftsplans 2006 bzw. die **neu** BRV-Richtlinie „Verwertung von Bodenaushubmaterial“ heranzuziehen. Für die Verwertung von Baurestmassen definieren die BRV-Richtlinien für Recycling-Baustoffe die maßgeblichen Qualitätseigenschaften.

Bei Deponierung sind die Deponieverordnung und die damit geforderten Abfallqualitäten (Eluate, Gesamtgehalte) ausschlaggebend. Besondere Auswirkungen ergeben sich bei Deponierung von Böden, da ein umfangreiches Analyseprogramm gefordert wird.

Nachfolgende Hinweise auf die angegebenen Verwertungsmöglichkeiten sollen beispielhaft darstellen, wie direkt im eigenen Baustellenbereich oder nach Aufbereitung durch eine Baustoff-Recycling-Anlage das Material verwertet werden kann. Auf der Baustelle ist eine möglichst hohe Trennqualität anzustreben.

Es wird darauf verwiesen, dass sowohl für getrennten Abbruch (z. B. LB Hochbau, LB Siedlungswasserbau, ONR 22251 „Mustertexte für umweltgerechte bauspezifische Leistungsbeschreibungen“) als auch für den Einsatz von Recycling-Baustoffen (z. B. LB Verkehrswegebau, Richtlinie für Recycling-Baustoffe) zahlreiche Musterausschreibungstexte vorliegen. Sofern möglich, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass unter Verwendung derartiger Grundlage in der Ausschreibung umweltfreundliches Bauen erleichtert bzw. ermöglicht wird (siehe Pilotprojekt „RUMBA“, www.rumba-info.at).

neu Werden qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe zur Herstellung von konkreten Baumaßnahmen verwendet, sind sie nach dem Altlastensanierungsgesetz nicht beitragspflichtig (siehe Verwertungsmöglichkeiten der einzelnen Baurestmassen) – ansonsten Beitragspflicht!

Für den verpflichtenden Nachweis des Verbleibs von Baurestmassen wird das von der Geschäftsstelle Bau herausgegebene **neu** „Baurestmassenachweis-Formular“ (siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt; ebenso im Anhang der Broschüre) empfohlen.

1) Die ÖNORM S 2072 ist im Februar 2001 außer Kraft gesetzt, aber noch nicht ersetzt worden. Sie liegt vielen Bescheiden, behördlichen Auflagen und Vorschriften auch heute noch zugrunde. Neue Grundlagen für die Verwertung (Parameter, Grenzwerte) sind derzeit in Ausarbeitung.

4.1 Aushubmaterial



*Unter Aushubmaterial versteht man Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund einer Standorteinheit – auch nach Umlagerung – anfällt. Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, darf im Bodenaushub nicht mehr als fünf Volumensprozent betragen und es dürfen auch keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen mit organischen Abfällen (Kunststoffe, Holz, Papier etc.) vorliegen. **neu***

Beispiele:

Verwertbar:

- Bodenaushub als Rekultivierungsschicht bis Grenzwerte A1
- Bodenaushub als Verfüllmaterial unter Rekultivierungsschicht bis Grenzwert A2
- Schüttung mit Bodenaushub im Grundwasserschwankungsbereich bis Grenzwerte A2-G

Nicht verwertbar:

- Bodenaushub von Betankungsbereichen (= gefährlich), sofern nicht ausgestuft
- Bodenaushub aus Unfallbereichen, sofern gefahrenrelevante Eigenschaften
- Bodenaushub ohne notwendige Analysen
- Bodenaushub, der die Grenzwerte der Kategorie B des Merkblattes für den Umgang mit kontaminierten Böden ¹⁾ überschreitet

In diesen Fällen kann eine Aufbereitung nach der „Richtlinie für die Aufbereitung kontaminierter Böden und Bauteile“ ¹⁾, Stand Dezember 2004, vorgenommen werden.

Hinweis:

- Die bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor dem Aushub im Boden vorhanden sein (keine nachträgliche Vermischung). Andernfalls kann dieses Material nicht „Bodenaushub“ zugeordnet werden.

- **Bodenaushubmaterial** ist eine Mischung von verschiedenen Bodenaushüben (z. B. Bodenaushübe von verschiedenen Standorten bzw. Baustellen), wobei durch die Vermischung keinesfalls gegen das Vermischungsverbot lt. AWG verstoßen werden darf. **neu**

- **Aushubmaterial** ist lt. Abfallverzeichnisverordnung (BGBl II Nr. 570/2003) Material, welches durch Ausheben oder Abräumen anfällt; also ein „Überbegriff“, der mehr als Bodenaushub bedeuten kann (z. B. kann auch abgelagerter Bauschutt als Aushub bezeichnet sein).

- Als **Erdaushub** ist lt. ALSAG BGBl. Nr. 299/1989 idF. BGBl. I 71/2003 ein Material mit bodenfremden Bestandteilen zu verstehen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden oder Erde ist. **neu** Bodenaushub ist also eine (qualitativ bessere) Untermenge eines Erdaushubes mit besonders geringem Anteil an bodenfremden Bestandteilen.

1) Bezugsquelle: www.brvt.at

4.1 Aushubmaterial

- Die Abfallverzeichnisverordnung **wurde mit 06.04.2005 novelliert** und dient als einheitliches Abfallverzeichnis für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle.
neu Diese Verordnung ersetzt die Regelung der ÖNORM S 2100 und legt eine Übergangsfrist für die Weitergeltung der ÖNORM S 2100 unter zusätzlichen Bedingungen (Spezifikationen) fest.
- Bautechnische Maßnahmen fallen nicht unter die Regelung des Verwertungsgrundsatzes, sondern sie unterliegen den Anforderungen der relevanten Regelwerke (z. B. ÖNORMEN, Richtlinien), weil das (vor Ort) eingesetzte Material i. A. kein Abfall laut AWG (keine Entledigungsabsicht) ist. Als Bautechnische Maßnahmen gelten Maßnahmen, bei denen der bautechnische Nutzen und die bautechnische Notwendigkeit im Vordergrund stehen (z. B. Tragschicht, Rollierung).
- Von der Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr werden die Richtlinien für Verkehr und Straße (RVS) herausgegeben. In diesen finden sich Regelungen für den Einsatz von Boden im Straßenbau (RVS 8.24, RVS 7B.04, RVS 8B.04, RVS 11.062).
- Bodenaushubmaterial ist im Allgemeinen nicht altlastenbeitragspflichtig. So liegt keine Beitragspflicht bei Verfüllung von Geländeunebenheiten und Geländeanpassungen mit Bodenaushubmaterial vor.
- Laut Baurestmassentrennverordnung ist Bodenaushub jedenfalls von anderen Baurestmassen zu trennen, wenn die Mengenschwelle 20 t überschreitet.
- Boden (Bodenaushub) ist für die Ablagerung auf einer Deponie in der Regel einer Gesamtbeurteilung durch eine Fachanstalt zu unterziehen. Dies wird sinnvollerweise der Bauherr veranlassen, da bei der Untersuchung von Boden im festen Zustand die Anzahl der chemischen Analysen stark reduziert werden kann.

- Die Richtlinie für die Aufbereitung von kontaminierten Böden und Bauteilen, Ausgabe Dez. 2004, ist die abfalltechnische Richtlinie, veröffentlicht vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband (BRV). **neu**
- Normierte Ausschreibungstexte für Bodenaushub finden sich in diversen Standardleistungsbeschreibungen, aber auch in der ONR 22251 „Mustertexte für umweltgerechte Bauausschreibungen“¹⁾. Ziel der ONR 22251 ist es, umweltrelevante Begriffe, Texte, Positionen und Vorbemerkungen der jeweiligen Standardleistungsbeschreibungen zusammenzufassen und abzugleichen. **neu**

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:
Stoffgruppe „Bodenaushub“
(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

- Geländekorrekturen
- Künettenverfüllungen
- Hinterfüllungen
- Rekultivierungsschichten

1) Bezugsquelle ONR 22251: Österreichisches Normungsinstitut, Tel.: 01/213 00-0, www.on-norm.at

4.2 Biogene Abfälle



Biogene Abfälle sind natürliche, organische Abfälle aus dem Grünflächenbereich, wie insbesondere Baumschnitt, Sträucher oder Wurzelstöcke.

Beispiele:

Verwertbar:

Eine Verwertungsmöglichkeit ist grundsätzlich entweder durch Kompostierung ¹⁾ oder thermische Verwertung gegeben.

Hinweis:

- Erfolgt keine Verwertung im Bereich des Baubetriebes, so sind biogene Abfälle für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer Sammelstelle zu bringen.
- Wurzeln bzw. Wurzelstöcke können bei gemeinsamem Anfall mit Bodenaushub in geringem Umfang mitentsorgt werden. Die Grenzwerte gem. Deponieverordnung sind dabei einzuhalten.

- Bei Einsatz von Komposten aus Abfällen ist – auch bei kostenloser Überlassung – auf die Bezeichnung „Kompost gemäß Kompostverordnung“ zu achten. Für den Landschaftsbau sind die Qualitätsklassen A+, A, B einsetzbar.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:
siehe Stoffgruppe „Sonstige“
(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

- thermische Verwertung
- Kompostierung

1) Komposte aus Abfällen dürfen nur unter Einhaltung der Kompostverordnung (BGBl. II Nr. 292/2001) in Verkehr gebracht werden.

4.3 Betonabbruch

Unter Betonabbruch versteht man armierte und nicht armierte hydraulisch gebundene, feste mineralische Stoffe, die bei Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau (z. B. Wege- und Straßenbau) anfallen.



Beispiele:

Verwertbar:

Eine Verwertungsmöglichkeit ist grundsätzlich bis zu Qualitätsklasse B gemäß Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Stand Juni 2004 ¹⁾, gegeben, z. B. Beton- und Stahlbetonabbruch, Fertigteile, Betondecken, Betonfundamente.

Nicht verwertbar:

Bei Überschreitung der Qualitätsklasse B, z. B. verunreinigte Betonabbrüche aus dem Industriebereich.

Hinweis:

- Sind durch Vornutzung/Umgebungseinflüsse Verunreinigungen zu erwarten, muss der Verunreinigungsgrad rechtzeitig festgestellt werden.
- Bei Verwertung ist für eine kostengünstige Übernahme zu beachten, dass die Kantenlänge der Bruchstücke kleiner als z. B. 80 cm ist.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular: „Betonabbruch“ (siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

- Schüttmaterial
- Künettenfüllmaterial
- Tragschichten im Straßenbau
- Unterbau von Hallenböden im Hochbau
- Betonzuschlag
- Untergrundverbesserung
- landwirtschaftlicher Wegebau
- Drainageschichten

1) Bezugsquelle: www.brvt.at

4.4 Asphaltaufbruch



Asphaltaufbruch nennt man bituminös gebundene, feste mineralische Stoffe, die vorwiegend bei Baumaßnahmen im Tiefbau (z. B. Wege- und Straßenbau) anfallen.

Beispiele:

Verwertbar:

Eine Verwertungsmöglichkeit ist grundsätzlich bis zu Qualitätsklasse B gemäß Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Stand Juni 2004 ¹⁾, gegeben, z. B.

- bituminös gebundene Fahrbahndecken
- bituminös gebundene Hallenbeläge

Nicht verwertbar:

Teergebundene Materialien in jeglicher Verwendung. Bei Überschreitung der Qualitätsklasse B, z. B. ölverunreinigte Asphalte, z. B. Tankstellenbereich; Asphaltaufbrüche aus dem Industriebereich, wenn verunreinigt.

Hinweis:

- Bei Verdacht auf teerhaltige Schichten ist eine Prüfung des Materials zwecks Klärung der Entsorgung vorzunehmen.
- Bei Verwertung ist für eine kostengünstige Übernahme zu beachten, dass die Kantenlänge der Bruchstücke kleiner als z. B. 80 cm ist.
- Eine Verwertung im Baustellenbereich ist anzustreben.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

„Asphaltaufbruch“

(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

- Tragschichten im Straßenbau
- Heißmischaufbereitung zu Neuasphalt
- landwirtschaftlicher Wegebau

1) Bezugsquelle: www.brvt.at

4.5 Holzabfälle

Unter Holzabfällen versteht man Abbruch- und Bauhölzer.



Beispiele:

Verwertbar – stoffliche Verwertung/Verwendung:

Unbehandelte Hölzer, z. B.:

- Dachstühle
- Träme, Dippelbäume
- Pfosten

Weiters Bauteile (z. B. Türen, Fenster, Böden) zur direkten Wiederverwendung.

Nicht verwertbar, ausgenommen thermische Verwertung in geeigneten Anlagen:

- Behandelte Holzelemente (lackiert, kunststoffbeschichtet, imprägniert)
- Hölzer mit Anhaftungen
- Holzwolle-Leichtbauplatten
- Verbundplatten

Hinweis:

- Imprägniertes Holz kann gefährlicher Abfall sein, daher Rücksprache mit dem Entsorger halten.
- Behandelte Hölzer dürfen nur in geeigneten Anlagen verbrannt werden.
- Holzverpackungen (z. B. Einwegpaletten) können in geringen Mengen bei Nachweis der stofflichen Verwertung den Holzabfällen beigegeben werden.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

Stoffgruppe „Holz“

(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

- direkte Verwendung
- Schnittholz
- Spanplattenproduktion
- thermische Verwertung (z. B. Fernwärme)

1) Bezugsquelle: www.br.v.at

4.6 Metallabfälle



Metallabfälle nennt man Bauteile aus Eisen- bzw. Nichteisen-Metallen und verschiedene Legierungen, die auch beschichtet oder lackiert sein können.

Beispiele:

Bewehrungs- und Spannstähle, Profilstahl (z. B. Stahlträger), Bleche, Gusseisenteile, Rohre, Metallzargen, Kabel.

Hinweis:

- Metallabfälle sind grundsätzlich als Wertstoff (Altstoff) anzusehen und über den Schrotthandel zu entsorgen.
- Metallverpackungen (z. B. Umreifungsbänder, Gebinde, Fässer) können in geringen Mengen bei Nachweis der stofflichen Verwertung den Metallabfällen beigegeben werden.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:
Stoffgruppe „Metalle“
(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

Rohstoff zur Metallherstellung

4.7 Kunststoffabfälle

Unter Kunststoffabfällen versteht man Bauteile aus verschiedenen Kunststoffen.



Beispiele:

Kunststoffprofile, Dämmplatten, Kunststoffrohre, Folien, Bodenbeläge, Fenster.

Hinweis:

- Einige Fraktionen (z. B. Styropor, Rohre, Fenster bestimmter Erzeuger) werden getrennt gesammelt und kostengünstig von Verwertern übernommen. Darüber hinaus wird diese Fraktion bei Kleinmengen gemeinsam mit den „Baustellenabfällen“ entsorgt.
- Verpackungen sollen einer Verwertung zugeführt werden. Nicht verwertbare Verpackungsabfälle aus Kunststoff können den Kunststoffabfällen beigegeben werden.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:
Stoffgruppe „Sonstige“
(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

- Kunststoffrohre und Formstücke (kostenlose Abgabe bei Sammelstellen)
- Kunststofffenster-Recycling
- für einige weitere Fraktionen im Aufbau begriffen

4.8 Baustellenabfälle



Bei Baustellenabfällen handelt es sich um Gemische aus Abfällen wie Holz, Metallen, Kunststoffen, Pappen, organischen Resten, Sperrmüll und geringem Anteil an mineralischem Bauschutt.

Beispiele:

Heraklith, Gipskarton, Kehrlicht, Mantelbetonsteine, Schlacken- und Lecabeschüttungen, Verbundstoffe, Dämmmaterialien, verunreinigte Verpackungen sowie Folien für Abdeckungen und Isolierungen, Kunststoffrohre, Verschnitt verschiedener nicht mineralischer Baumaterialien, textile Abfälle.

Hinweis:

- Durch Rückbaumaßnahmen, selektive Abfalltrennung, Unterweisung der Arbeiter in der Baurestmassentrennung ist diese Fraktion möglichst gering zu halten.
- Einige dieser Abfallarten (z. B. Gipskartonverschnitt, Mantelbetonsteine) werden von den Lieferanten kostenlos zurückgenommen.
- Gefährliche und flüssige Abfälle sind jedenfalls getrennt zu sammeln.
- Gebrauchte Verpackungen gehören getrennt gesammelt und an eine Sammelstelle übergeben.

- **neu** Auch stark gebundene asbesthaltige Bauabfälle (z. B. asbesthaltige Fassadenplatten und Dachziegel, AZ-Rohre) gelten in Hinkunft (ab 1. Jänner 2007) als gefährlich und dürfen dann nur mehr von Sammlern gefährlicher Abfälle übernommen werden!

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:
Stoffgruppe „Baustellenabfälle“
(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

nur nach Sortierung gegeben

4.9 Mineralischer Bauschutt

Unter mineralischem Bauschutt versteht man Material von Rückbaumaßnahmen und Restmaterial von Neubauten, das überwiegend aus mineralischen Bestandteilen, wie z. B. Ziegel, Beton, Mörtel, Naturstein, Sanden, keramischen Baustoffen, Betonsteinen oder Gasbetonmauerwerk, besteht.



Beispiele:

Verwertbar:

Eine Verwertungsmöglichkeit ist grundsätzlich bis zu Qualitätsklasse B gemäß Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Stand Juni 2004 ¹⁾, gegeben, z. B.

- Ziegelmauerwerk
- Betonbauteile
- Gasbeton
- Dachziegel
- Fliesen.

Nicht verwertbar:

Bei Überschreitung der Qualitätsklasse B, z. B. verunreinigter mineralischer Bauschutt, versottenes Kaminmauerwerk.

Hinweis:

- Nicht mineralische Bestandteile sind möglichst gering zu halten.
- **neu** Asbestgebundene Baustoffe (z. B. Dachendeckungen, Fassadenplatten) gelten in Hinkunft (ab 1. Jänner 2007) als gefährlich und dürfen dann nur mehr von Sammlern gefährlicher Abfälle übernommen werden!
- Teergebundene Asphalte gelten nicht als mineralische Baurestmassen.

- Bei Deponierung dürfen Bauwerksbestandteile aus Metall, Kunststoff, Holz oder anderen organischen Materialien, wie Papier oder Kork, in einem Ausmaß von max. 10 Volumensprozent enthalten sein. **Baustellenabfälle dürfen jedenfalls nicht enthalten sein.**
- Bei Verfüllung und Schüttung mit mineralischen Baurestmassen ist bei Fehlen einer konkreten bautechnischen Funktion (z. B. Geländeein ebnung, Kiesgrubenverfüllung) ein Altlastenbeitrag abzuführen.
- Eine Verwertung im Rahmen einer übergeordneten Baumaßnahme mit konkreter bautechnischer Funktion (z. B. Dammschüttung, Künettenverfüllung) ist hingegen beitragsfrei.
- Bei Deponierung ²⁾ ist unbelasteter mineralischer Bauschutt ohne chemische Analyse (Gesamtbeurteilung im Sinne der Deponieverordnung) ablagerbar.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:
Stoffgruppe „Bauschutt“
(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

Verwertungsmöglichkeiten:

- nach Aufbereitung als Recycling-Baustoff (z. B. Künettenverfüllung, untere Tragschichten) und Zuschlagstoff
- nach Überprüfung der Eignung für untergeordnete Bauzwecke

1) Bezugsquelle: www.br.v.at

2) Ausnahme: Bodenaushubdeponie

4.10 Verpackungsabfälle



Verpackungen sind Packmittel und Packhilfsmittel.

Beispiele:

- Papiersäcke: Zementsack, Kalksack, Putzmörtelsäcke
- Papier, Karton, Wellpappe: Schachteln, Steigen, Versandhülsen
- Kunststoffe: Plastikflaschen, Tuben, Kübel, Schrumpffolien, Folien, Kanister, Gebinde, Kunststoffsäcke, Kartuschen, Kunststoff-Verbunde
- Metalle: Umreifungsbänder, Dosen, Kanister, Griffe, Bügel, Gebinde, Fässer
- Holz: Einweg-Paletten, Kisten
- Glas (unbedeutende Verpackungsart): Flaschen

Hinweis:

- Auf der Baustelle werden vorwiegend Papiersäcke, Wellpappe und Kunststoffverpackungen anfallen. Um eine kostengünstige Entsorgung sicherzustellen, sind für diese Verpackungsarten jeweils Sammelgefäße bereitzustellen.
- Metall- und Holzverpackungen fallen nur im geringen Ausmaß auf der Baustelle an. Diese können mit den Metallabfällen bzw. Holzabfällen gemeinsam entsorgt werden (siehe Hinweise Seite 31 und 32).

- Verpackungsabfälle werden von den regionalen Übernahmestellen restentleert, sauber und **sortenrein** unentgeltlich entgegengenommen.

Restentleert heißt: tropffrei, rieselfrei, pinselrein, spachtelrein und ausgehärtet, handentstaubt, bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern; unter restentleert ist keine Reinigung zu verstehen. **Sauber** bedeutet frei von artfremden, benutzungsfremden Anhaftungen an Verpackungsmaterial, wie z. B. Mörtelspritzer, Erde; ausgenommen trotz sorgfältiger Lagerung übliche Einflüsse (z. B. Staub).

- Für Baustellen mit hohem Verpackungsanfall kann ein Holsystem nach den Richtlinien der Entsorgungsunternehmen eingerichtet werden.
- Mit dem Baustoffhändler/Lieferanten ist abzusichern, dass Baustoffe möglichst nur in lizenzierten Verpackungen verkauft werden.
- Es wird empfohlen, bei Abschluss des Bauvertrages auf eine getrennte Entsorgung der Verpackungsabfälle durch die einzelnen Gewerke (Zimmerer, Installateur etc.) zu bestehen.

Abfallnachweis:

Für nicht in ein lizenziertes Sammelsystem eingebrachte Verpackungsabfälle ist ein Nachweis über die stoffliche Verwertung zu führen.

4.11 Gefährliche Abfälle

Der Begriff „Gefährliche Abfälle“ im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes bezeichnet Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse erfordert, die aber auch weitergehender Vorkehrungen und größerer Umsicht bedürfen, als dies für die Behandlung sonstiger Abfälle erforderlich ist.

neu Das Verzeichnis gefährlicher Abfälle ist in der Abfallverzeichnisverordnung geregelt.



Beispiele:

Flüssige Mineralölzeugnisse, Batterien, imprägnierte Hölzer, mit gefährlichen Abfällen verunreinigte Böden, FCKW-haltige Produkte (Kühlschränke), Leuchtstoffröhren.

Hinweis:

- Meldepflicht binnen einem Monat durch den Abfallbesitzer (Unternehmen) an den Landeshauptmann mittels Formular (siehe Punkt 1.3 „Abfallnachweisverordnung“).
- Abtransport nur durch befugte Sammler gefährlicher Abfälle und Übergabe nur mit Begleitschein.
- Gefährliche Abfälle sind jedenfalls von sonstigen Abfällen getrennt zu sammeln.
- Die Bereitstellung geeigneter dicht verschließbarer, vor Regen geschützter und gekennzeichnete Sammelbehälter ist rechtzeitig sicherzustellen.
- Asbest: Bei Antreffen schwach gebundener asbesthaltiger Stoffe (z. B. Spritzasbest, Leichtbauplatten, Asbestisolierungen) sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Auftraggeber bzw. eine berechnete Asbestentsorgungsfirma zu verständigen.
- **neu** Auch stark gebundene asbesthaltige Baustoffe (z. B. Dacheindeckungen, Fassadenplatten) gelten ab 1. Jänner 2007 als gefährlich.
- Bodenaushub von Betriebsstandorten wie Tankstellen, Putzereien, Gaswerken sowie aus Unfallbereichen mit Ölverunreinigung gilt als gefährlicher Abfall, falls nicht verlässlich angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Verunreinigung vorliegt.

Abfallnachweis:

Begleitscheinsystem laut Abfallnachweisverordnung. Begleitscheinformulare erhältlich im Internet unter www.lebensministerium.at. Das Verzeichnis gefährlicher Abfälle ist in der Abfallverzeichnisverordnung geregelt. Bis zum 01.01.2009 gelten die Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100, Ausgabe 01.09.1997 (aktuelle Ausgabe 01.10.2005) in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung vom 06.04.2005 (BGBl. II 89/2005).

Altöle	54102
Asbest, lose, schwach gebunden	31437
Bleibatterien	35322
Eisenbehälter mit gef. Restinhalt	35106
Frostschutzmittel, Lackverdünnungen	55370
Leuchtstoffröhren	35339
Harzrückstände, nicht ausgehärtet	55903
Kaltreiniger, halogenhaltig	55214
Kühlschränke (FCKW, HFCKW)	55205
Lacke und Farben, nicht ausgehärtet	55502
Lösemittelgemisch, halogenfrei	55370
Batterien, unsortiert	35338
Nitroverdünnung	55370
Ölbindemittel, gebraucht	55926
Öl-Wasser-Gemisch	54408
Putzlappen, ölverunreinigt	54930
Schmier- u. Hydrauliköle mineralölfrei (Kettenöle, Bio-Öle)	12601
Spraydosen (Druckgaspackungen)	5980x
Trichlorethen	55213
Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	18714

5. Liste der Informationsstellen

5.1 Bundesstellen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Sektion VI Umwelttechnik und
Abfallmanagement
Stubenbastei 5
1010 Wien
Tel.: 01/515 22
Internet: www.lebensministerium.at

Geschäftsstelle Bau

Schaumburggasse 20
1040 Wien
Tel.: 01/718 37 37
Internet: www.bau.or.at

Österreichischer Baustoff-Recycling-Verband

Karlsgasse 5
1040 Wien
Tel.: 01/504 72 89
Internet: www.br.v.at

5.2 Landesstellen

Burgenland:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 9: Wasser- und
Abfallwirtschaft
Landhaus
7001 Eisenstadt
Tel.: 02682/600-0

Abteilung 9: Gewässeraufsicht
Wulkawiese
7041 Wulkaprodersdorf
Tel.: 02687/621 22-0

Kärnten:

Amt der Kärntner Landesregierung

15: Umweltschutz und Technik
Flatschacherstraße 70
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/536-31502

Niederösterreich:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung RU4: Umweltrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-0

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Stockhofstraße 40
4021 Linz
Tel.: 0732/77 20-0

Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 16: Umweltschutz
Postfach 527
5010 Salzburg
Tel.: 0662/80 42-0

Steiermark:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 19D: Abfall- und
Stoffflusswirtschaft
Bürgergasse 5a
8010 Graz
Tel.: 0316/877-0

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Eduard Wallnöferplatz 1–3
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-0

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung VIe: Abfallwirtschaft
Römerstraße 15
6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-0

Wien:

Magistrat der Stadt Wien

MA 22 – Umweltschutz
Ebendorferstraße 4
1082 Wien
Tel.: 01/4000-88215

6. Wichtige baurelevante Umweltinformationen im Internet

Homepage	Herausgeber	Inhalt
www.bau.or.at	Geschäftsstelle Bau	→ Technik → Umwelt: z. B. Baurestmassennachweis-Formular, ALSAG-Folder, Ökologisches Bauen etc.
www.br.v.at	Österreichischer Baustoff-Recycling Verband	Baustoff-Recycling-Anlagen, Recycling-Baustoffe, aktuelle Informationen
www.recycling.or.at	Recycling-Börse Bau	Bodenaushübe, Recycling-Baustoffe, Straßenaufbruch, Komposte (Angebote + Nachfragen)
wko.at/up	Wirtschaftskammer Österreich Abteilung für Umwelt-, Energie- und Infrastrukturpolitik	Links, Betrieb & Umwelt, Aktuelles
www.lebensministerium.at	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Informationen über Abfall, Altlasten, Umweltverträglichkeit; aktuelle Gesetzesentwürfe
www.ubavie.gv.at	Umweltbundesamt	Umweltdatenkatalog
www.ris.bka.gv.at	Rechtsinformationssystem des Bundes	Gesetzesblätter (Bund, Länder); Bundes- und Landesrecht
www.on-norm.at	Österreichisches Normungsinstitut	Normensuche, -bestellung
www.kommunalkredit.at	Kommunalkredit Austria AG	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds; Förderrichtlinien

Notizen

Baurestmassennachweis-Formular

für nicht gefährliche Abfälle, Stand Februar 2006

vom **Auftragnehmer auszufüllen:**

Nr.

Datum:



Auftraggeber: _____

Auftragnehmer (ggf. Firmenstempel):

Bauvorhaben: _____

Anfallort (Baustelle)
Straße, PLZ, Ort _____

Stoffgruppe	Abfallart (Schlüsselnummer lt. ÖN S 2100 inkl. Spezifizierung) – Zutreffende ankreuzen ¹⁾
Aushubmaterial (siehe umseitige Erläuterungen)	<p>A) Verwertung oder Deponierung von Aushubmaterial</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung (31411-29)</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A1 (31411-30) z. B. für landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A2 (31411-31) z. B. für Anschüttungen, Verfüllungen</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A2G (31411-32) z. B. für Verwertung auch im Grundwasserschwankungsbereich</p> <p>B) Deponierung von Aushubmaterial</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Bodenaushubdeponien (31411-33)</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Baurestmassendeponien (31411-33)</p> <p><input type="checkbox"/> Aushubmaterial, nicht gefährlich, mit mehr als 50 Vol.-% Baurestmassen für Baurestmassendeponien (31409)</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Baurestmassendeponien, KW-verunreinigt (31423-36)</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Baurestmassendeponien, sonstig verunreinigt (31424-37)</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Reststoffdeponien, KW-verunreinigt (31423-36)</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Reststoffdeponien, sonstig verunreinigt (31424-37)</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Massenabfalldeponien, KW-verunreinigt (31423-36)</p> <p><input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Massenabfalldeponien, sonstig verunreinigt (31424-37)</p>
Bauschutt	<input type="checkbox"/> Bauschutt – keine Baustellenabfälle (31409)
Betonabbruch	<input type="checkbox"/> Betonabbruch (31427)
Asphaltaufruch	<input type="checkbox"/> Bitumen, Asphalt (54912) <input type="checkbox"/> Straßenaufbruch (31410)
Holz	<input type="checkbox"/> Bau- und Abbruchholz (17202)
Metalle	<input type="checkbox"/> NE-Metallschrott (35315) <input type="checkbox"/> Eisen- und Stahlabfälle verunreinigt (35103)
Baustellenabfälle	<input type="checkbox"/> Baustellenabfälle – kein Bauschutt (91206) <input type="checkbox"/> Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (91101) <input type="checkbox"/> Verpackungsmaterial und Kartonagen (91201)
Sonstige, oben nicht angeführte Abfälle	<input type="checkbox"/> Abfallart: _____ Schlüsselnummer: lt. AbfVerzVO, Anlage 5 _____

1) nur eine Abfallart je Formular ankreuzen

Verbleib der Baurestmassen:

Verbleib der Baurestmassen	Bezeichnung laut AbfallnachweisVO	Masse in Tonnen	Übernehmer (Firma) bzw. Standort der Anlage, Deponie bzw. Bauvorhaben
Wiedereinbau	Einsatz für Baumaßnahmen einschließlich technischer Schüttungen; Verfüllungen, Rekultivierungsschichten		
Recyclinganlage	Aufbereitung von mineral. Baurestmassen		
Sortieranlage	Trennung		
Zwischenlager (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Sammlung und Lagerung für Verwertung <input type="checkbox"/> Sammlung und Lagerung für Deponierung		
Deponie	Ablagerung in oder auf dem Boden		
Behandlung	thermisch		
stoffliche Verwertung	Sammlung und Lagerung für Verwertung		
Summe pro Jahr:			

Erläuterungen zum Baurestmassennachweis-Formular

1) Allgemeines

Das vorliegende Baurestmassen-Nachweis-Formular wurde von der Geschäftsstelle Bau (Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie) erstellt und mit der zuständigen Sektion des Lebensministeriums (BMLFUW) abgestimmt. Es kann gegenüber dem Auftraggeber/Bauherrn als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennungsverordnung und der Abfallnachweisverordnung verwendet werden. **Für gefährliche Abfälle sind Begleitscheine zu verwenden.**

Der Auftraggeber/Bauherr kann dieses Formular als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennungsverordnung sowie der Abfallnachweisverordnung gegenüber den Behörden verwenden.

Da jeder Abfallbesitzer von der Abfallnachweisverordnung betroffen ist, muss somit auch jeder Subunternehmer Nachweise im Sinne des Formulars erbringen. Das heißt, dass auch in einer „Subunternehmer-Kette“ jeder Subunternehmer als Abfallbesitzer die Nachweise den Behörden erbringen können muss. In diesem Sinne sollte ein Subunternehmer die ausgefüllten Baurestmassennachweise seinem Auftraggeber in Kopie übergeben. Die Baurestmassennachweise müssen somit von allen Subunternehmern bis hinauf zum Auftraggeber nachvollziehbar sein.

Gesetzliche Grundlagen/Normen:

- Baurestmassentrennungsverordnung, BGBl. 259/1991
- Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II 618/2003
- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II 570/2003, 89/2005
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989, letzte Novellen: BGBl. I 71/2003, BGBl. I 136/2004
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 102/2002, 43/2004, 155/2004, 181/2004
- Deponieverordnung, BGBl. 164/1996 idF. BGBl. II 49/2004
- ÖNORM S 2100, Stand 01.10.2005

2) Hinweise zur Verwendung des Formulars

Fortlaufende Aufzeichnungen:

Gemäß AbfallnachweisVO sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen für **jedes Kalenderjahr** fortlaufend zu führen.

Eigenes Formular für jede Schlüsselnummer:

Für jede Abfallart ist ein eigenes Formular zu verwenden (z. B. Betonabbruch, SNR 31427). Somit sind für den Abfallnachweis einer Baustelle mehrere Formulare erforderlich.

Wer ist Auftragnehmer?

Auftragnehmer im Sinne dieses Nachweises ist jedes Unternehmen (auch jeder Subunternehmer), bei dessen Tätigkeit Baurestmassen anfallen.

Abfallart:

In der Tabelle „Abfallart“ ist die zutreffende Abfallart anzukreuzen. ACHTUNG: Bitte nur eine Abfallart je Formular ankreuzen!

Erläuterungen zur Stoffgruppe Aushubmaterial:

- Aushubmaterial ist in diesem Formular der Oberbegriff für Bodenaushubmaterial, Erdaushub sowie nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 % Baurestmassen.
- Begriffsdefinitionen:
 - **Bodenaushubmaterial** (lt. AbfVerzVO und ALSAG): Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder

Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als 5 Vol.-% beträgt und keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen, vorliegen. Die bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

- **Erdaushub** (lt. ALSAG): Material mit bodenfremden Bestandteilen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden oder Erde ist (Anteil an bodenfremden Bestandteilen z. B. Baurestmassen bis 49 %).
- Die Zuordnung von Aushubmaterial für die Verwertung gemäß Punkt A) erfolgt entsprechend Kapitel 3.19 des Teilbandes zum BAWP 2001.
- Aushubmaterial, das der Verwertung zugeordnet wurde (Spezifizierungen 29–32), kann auch auf einer entsprechenden Deponie (Bodenaushub- oder Baurestmassendeponie) abgelagert werden.
- Aushubmaterial, nicht gefährlich, mit über 50 Vol.-% Baurestmassen ist der SN 31409 (Stoffgruppe „Bauschutt“) zuzuordnen. Hinweis: Für die Ablagerung dieses Aushubmaterials auf Baurestmassendeponien muss es sich beim Anteil der Baurestmassen um mineralische Baurestmassen (z. B. Bauschutt) handeln.
- **Kleinmengenregelung für Verwertung:** Aushubmaterial kann bis zu einer Menge von 2000 t ohne analytische Beurteilung den Spezifikationen 29 und 31 zugeordnet werden.
- **Kleinmengenregelung für Deponierung:** Keine Gesamtbeurteilung bis 750 t Aushubmaterial gemäß Deponieverordnung erforderlich.

Massenangabe:

Die Massenangabe entspricht dem bei Beendigung des Bauvorhabens oder am Stichtag (31.12. d. J.) der Aufnahme vorhandenen Wert. In einem Nachweis ist eine Masse nur einmal zu erfassen. Z. B. Zwischenlagerung, wenn die künftige Einbaustelle unbestimmt ist, oder als Wiedereinbau, wenn eine definitive Einbaustelle vorliegt.

Verbleib der Baurestmassen:

Wenn in der Spalte „Verbleib der Baurestmassen“ mehrere Punkte zutreffen, ist die mengenmäßige Aufteilung auf die zutreffenden Behandlungsarten vorzunehmen. Die Gesamtmasse in Tonnen ist zu summieren und in der Spaltenspalte anzugeben.

Aufbewahrungsdauer:

Die Baurestmassennachweis-Formulare sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Verbleib „Zwischenlager“ gemäß ALSAG:

Bei Zwischenlager für Deponierung: bis 1 Jahr beitragsfrei.
Bei Zwischenlager für Verwertung: bis 3 Jahre beitragsfrei.

Elektronische Aufbewahrung:

Sofern Aufzeichnungen elektronisch geführt werden, sind diese auf Verlangen der Behörde in Formaten von marktüblichen Tabellenkalkulations- oder Datenbankprogrammen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind die Daten in Papierform vorzulegen.

Notizen

HERAUSGEBER:

Geschäftsstelle Bau, Schaumburggasse 20, A-1040 Wien

Tel.: 01/718 37 37, Fax: 01/718 37 37-22, Internet: www.bau.or.at, E-Mail: office@bau.or.at

BEZUGSQUELLE:

Service GmbH der WKÖ, Tel.: 05 90 900-5050, Fax: 05 90 900-236, E-Mail: mSERVICE@wko.at